

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schulverein der Stormarnschule, Ahrensburg e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Ahrensburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung

- a) von Erziehung, Bildung und Unterricht an der Stormarnschule, wobei diese Förderung nicht staatliche Mittel und Einrichtungen ersetzen soll, sondern der Stormarnschule die Möglichkeit einräumen soll, darüber hinaus die Bildung ihrer Schüler/-innen zu fördern,
- b) von Bildungsprojekten, die von der Stormarnschule für ihre Schüler/-innen durchgeführt werden,
- c) des Schulprogramms der Stormarnschule.

3. Förderungen sind so zu gestalten und auszurichten, dass sie sich zugunsten der gesamten Stormarnschule, zumindest aber zugunsten eines nicht von vornherein individualisierbaren kleineren Kreises von Schüler/-innen auswirken. Ziel ist die Förderung der Stormarnschule und ihrer Schüler/-innen in ihrer Gesamtheit.

Ausnahmsweise können einzelne Schüler/-innen gefördert werden, wenn ein plausibler (und vom Schulverein genehmigter) Antrag eines Lehrers oder von Eltern vorliegt.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln zur finanziellen Unterstützung der unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Förderbereiche verwirklicht.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Einwerbung von Fördermitteln

Der Verein strebt die Verwirklichung der Vereinszwecke durch Beschaffung von Geldmitteln an. Geeignete Maßnahmen können unter anderem sein

- a) Spendenaktionen/Einwerben von Spenden,
- b) Zusammenarbeit mit Sponsoren,
- c) Wohltätigkeitsveranstaltungen nach Rücksprache mit Schulleitung und Vereinsvorstand oder
- d) Zusammenarbeit mit Ehemaligen.

#### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische sowie jede volljährige natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und sich zu seiner Satzung bekennt.

Der Beitritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende,
- b) für Eltern, deren Kinder die Stormarnschule verlassen, sobald sie dieses dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben,
- c) sobald für ein Geschäftsjahr kein Beitrag gezahlt worden ist oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche.

#### § 6 Beitrag

Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses werden der Jahresbeitrag und geleistete Spenden nicht zurückgezahlt.

Lehrkräfte, die dem Vorstand des Vereins angehören, sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich beruft der Vorstand schriftlich unter Versendung der vorgesehenen Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Durchführung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Satzungsändernde Beschlüsse, der Ausschluss von Mitgliedern, die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn die mit der Einberufung zu versendende Tagesordnung den betreffenden Gegenstand aufführt.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB (Vorstand) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart und
- d) mindestens einem Beisitzer.

Die Wahl von weiteren Beisitzern ist zulässig. Von den Vorstandsmitgliedern muss mindestens eines der Elternschaft und eines der Lehrerschaft der Stormarnschule angehören.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.

4. Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 Abs. 2 BGB sind zur Gesamtvertretung in der Weise befugt, dass jeweils zwei Mitglieder den Verein gemeinsam vertreten.

#### § 10 Wahl des Vorstands und Amtszeit

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Ersatzmitglieder des Vorstands wählen, die dann in den Vorstand nachrücken, wenn das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig endet. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder sind dann für den Zeitraum bestellt, für den das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ursprünglich bestellt worden war.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

3. Ein Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, die Verteilung der Ämter unter den Vorstandsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss jederzeit zu ändern.

#### § 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt gemeinschaftlich die Bearbeitung und Durchführung von Vorschlägen, die den im § 3 der Satzung niedergelegten Zwecken des Vereins dienen.

Vorschläge dazu und über die eingegangenen Anträge machen ihm

- a) die Mitglieder,
- b) die Elternschaft und
- c) die Schule.

Der Vorstand erstattet in der am Anfang jedes neuen Geschäftsjahres einberufenen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel.

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf - mindestens zweimal pro Kalenderjahr - ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

#### § 12 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung erforderlich, dem mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ahrensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Stormarnschule zu verwenden hat.

#### § 13 Haftung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

Ahrensburg, den 11. März 2020